

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: 612/2019/5

Mautern, 24. Sept. 2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 24. Sept. 2020, TOP 4 beschlossen:

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 36m², das im Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert aus Krems vom 30. März 2020, GZ. 51300 dargestellt ist, soll von der Parzelle Nr. 708/4, EZ. 1456 der KG. 12162 Mautern abgetrennt und in die Parzelle Nr. 767/11, EZ 1552 der KG. 12162 Mautern einverleibt werden.

Das Trennstück Nr. 1 soll im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des genannten Teilungsplanes in das öffentliche Gut gewidmet werden.

Die genannte Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Kundmachung und liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Mautern während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach §13 und §15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 28. Sept. 2020

Abgenommen am: 13. Okt. 2020

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl:

Mautern, 24. Sept. 2020

VERORDNUNG **zur Abhaltung eines Regionalmarktes in Mautern**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat im Sinne des § 286 Abs 1 und des § 289 der Gewerbeordnung 1994 in der Sitzung vom 24. Sept. 2020 folgende Verordnung zur Abhaltung eines Regionalmarktes beschlossen:

I.

Der Regionalmarkt Mautern wird auf der Parzelle Nr. 2, EZ. 1552 der KG. 12162 Mautern, am Parkplatz vor dem Schloss Mautern abgehalten.

II.

Der Regionalmarkt Mautern findet an jedem letzten Samstag im Monat, jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Termin abgewichen werden.

III.

Hauptgegenstand der angebotenen Produkte sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, sowie handwerkliche, selbst gefertigte Erzeugnisse.

IV.

Eine auf dieser Verordnung aufbauende Marktordnung gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994 bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl:

Mautern, 24. Sept. 2020

MARKTORDNUNG des Regionalmarktes in Mautern

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat im Sinne des § 293 der Gewerbeordnung 1994 in der Sitzung vom 24. Sept. 2020, ergänzend zur Verordnung zur Abhaltung eines Regionalmarktes in Mautern folgende Marktordnung beschlossen:

I.

Der Regionalmarkt Mautern wird auf der Parzelle Nr. 2, EZ. 1552 der KG. 12162 Mautern, am Parkplatz vor dem Schloss Mautern abgehalten.

II.

Der Regionalmarkt Mautern findet an jedem letzten Samstag im Monat, jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Termin abgewichen werden.

III.

Hauptgegenstand der angebotenen Produkte sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, sowie handwerkliche und selbst gefertigte Erzeugnisse. Außerdem dürfen Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr vor Ort angeboten werden. Die Anbieter haften selbst für die regelkonforme Erzeugung und Betriebsführung, sowie das eigene Angebot am Markttag.

IV.

Die Vergabe von Standplätzen für Anbieter erfolgt über die „Gesunde Gemeinde“ für die Stadtgemeinde Mautern auf Grund von schriftlichen Ersuchen. Die Vergabe erfolgt in schriftlicher Form. Sollten die Standplätze vollständig vergeben sein, kann der Anbieter auf Wunsch auf eine Warteliste gesetzt werden. Die zum Verkauf stehenden Produkte oder Produktgruppen müssen vom Anbieter bei der Anmeldung vollständig angeführt werden.

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Ralffelsenbank Krems
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE
Kremser Bank AG
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX
DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at

V.

Das Recht zur Aufstellung eines Verkaufsstandes kann jederzeit durch die Stadtgemeinde Mautern schriftlich, auch ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden. Folgende Tatbestände haben jedenfalls den Verlust des Standplatzes zur Folge:

- a) Das Verkaufen von nicht bei der Anmeldung angeführten Produkten oder Produktgruppen am Standplatz.
- b) Sitten- bzw. rechtswidriges Verhalten des Verkaufspersonals am Markt, sowie die Beschädigung oder der Verlust von Gegenständen, die sich im Gemeindebesitz befinden, bzw. von der Stadtgemeinde Mautern geliehen wurden.
- c) Die Nichteinhaltung von Marktzeiten ohne triftigen Grund, sowie die nicht rechtzeitige Entfernung des Marktstandes nach Beendigung des Marktes. Der Abbau des Marktstandes hat bis spätestens 13.00 Uhr am Markttag zu erfolgen.
- d) Die Verschmutzung und fehlende Reinigung des Standplatzes von Müll oder anderen Hinterlassenschaften.
- e) Übertretungen der Richtlinien dieser Marktordnung im Einzel- oder Wiederholungsfall.

VI.

Die Standplatzgebühr beträgt € 20,00 pro Markttag und Marktstand. Die Einhebung der Gebühren erfolgt durch eine von der „Gesunden Gemeinde“ bestellte Person am Markttag vor Ort.

Bei Bedarf kann eine Heurigen garnitur, bestehend aus einem Tisch und zwei Bänken, von der Stadtgemeinde Mautern als Marktstand geliehen werden. Die Leihe der Garnituren ist spätestens zwei Tage vor Marktbeginn bei der „Gesunden Gemeinde“ bekannt zu geben. Diese werden am jeweiligen Markttag ab 07.00 Uhr vor Ort bereitgestellt. Die Leihgebühr beträgt € 10,00 pro Garnitur und Markttag. Bei Beschädigung oder Verlust sind die Anschaffungskosten der Stadtgemeinde Mautern im Neuwert zu ersetzen.

VII.

Die Aufstellung der Marktstände hat am Markttag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.45 Uhr zu erfolgen. Über die Ausgestaltung des Standes entscheidet die „Gesunde Gemeinde“ im Einzelfall. Standfeste Bauten oder Fahrzeuge dürfen nur in Absprache mit der „Gesunden Gemeinde“ am Marktplatz aufgestellt werden. Ansonsten sind sämtliche Fahrzeuge der Anbieter bis 07.45 Uhr vom Marktplatz zu entfernen.

VIII.

Die Stadtgemeinde Mautern reinigt den Marktplatz am Markttag bis 07.00 Uhr. Für die Endreinigung des Standplatzes ist der Standbetreiber verantwortlich. Die Stadtgemeinde Mautern stellt eine Restmülltonne für den Markt bereit und nimmt eine Endreinigung des Platzes vor.

IX.

Zu widerhandlungen gegen diese Marktordnung bilden Verwaltungsübertretungen und werden nach § 368 Gewerbeordnung 1994 bestraft.

X.

Diese Marktordnung tritt am Tag nach der zweiwöchigen Kundmachungfrist, dem 15. Oktober 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 29. Sept. 2020
Abgenommen am: 14. Okt. 2020

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raiffeisenbank Krems
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE
Kremser Bank AG
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX
DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at



e5 - BASISVEREINBARUNG – BEIBLATT NR. 2: TEAMLISTE

NENNUNG DER TEAMMITGLIEDER

Folgende Personen werden von der Gemeinde als e5-Teammitglieder nominiert:
(Die Nennung von mindestens fünf designierten Teammitgliedern ist Voraussetzung für die Vertragsunterzeichnung durch die NÖ Energie- und Umweltagentur. Die einzelnen Funktionen sind unter Punkt 2.1 „Schaffung von Strukturen“ beschrieben.)

e5-TEAM DER GEMEINDE MAUTERN AN DER DONAU

Die weiteren Namen der Teammitglieder können auf Folgeblättern angeführt werden
(Linke Spalte Privatadresse, rechte Spalte Firmendaten bzw. berufliche Adresse).

*Mit meiner Unterschrift bin ich einverstanden, dass meine Daten zum Zweck der postalischen und/oder elektronischen Zusendung von Informationen aller Initiativen der NÖ „Energie- und Umweltagentur GmbH“ und der „NÖ Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH“ gespeichert und automationsunterstützt verarbeitet werden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet. Details zum Widerruf, der Einwilligung sowie zur Nutzung Ihrer Daten finden Sie unter www.enu.at/datenschutz.

e5 – Teamleiter			
Titel / Name:		Firma:	
Straße / Hnr:		Straße:	
Plz / Ort:		Plz / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
e-Mail:		e-Mail:	
*Unterschrift			
politischer Energiereferent (politische Kontaktperson)			
Titel / Name:		Firma:	
Straße / Hnr:		Straße:	
Plz / Ort:		Plz / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
e-Mail:		e-Mail:	
*Unterschrift			
e5 – Energiebeauftragter (Kontaktperson in der Verwaltung)			
Titel / Name:		Firma:	
Straße / Hnr:		Straße:	
Plz / Ort:		Plz / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
e-Mail:		e-Mail:	
*Unterschrift			



Weitere Teammitglieder sowie weitere Vertreter der Verwaltung			
Titel / Name:		Firma:	
Straße / Hnr:		Straße:	
Plz / Ort:		Plz / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
e-Mail:		e-Mail:	
*Unterschrift			
Titel / Name:		Firma:	
Straße / Hnr:		Straße:	
Plz / Ort:		Plz / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
e-Mail:		e-Mail:	
*Unterschrift			
Titel / Name:		Firma:	
Straße / Hnr:		Straße:	
Plz / Ort:		Plz / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
e-Mail:		e-Mail:	
*Unterschrift			
Titel / Name:		Firma:	
Straße / Hnr:		Straße:	
Plz / Ort:		Plz / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
e-Mail:		e-Mail:	
*Unterschrift			
Titel / Name:		Firma:	
Straße / Hnr:		Straße:	
Plz / Ort:		Plz / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
e-Mail:		e-Mail:	
*Unterschrift			



Weitere Teammitglieder sowie weitere Vertreter der Verwaltung			
Titel / Name:		Firma:	
Straße / Hnr:		Straße:	
Plz / Ort:		Plz / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
e-Mail:		e-Mail:	
*Unterschrift			
Titel / Name:		Firma:	
Straße / Hnr:		Straße:	
Plz / Ort:		Plz / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
e-Mail:		e-Mail:	
*Unterschrift			
Titel / Name:		Firma:	
Straße / Hnr:		Straße:	
Plz / Ort:		Plz / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
e-Mail:		e-Mail:	
*Unterschrift			
Titel / Name:		Firma:	
Straße / Hnr:		Straße:	
Plz / Ort:		Plz / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
e-Mail:		e-Mail:	
*Unterschrift			
Titel / Name:		Firma:	
Straße / Hnr:		Straße:	
Plz / Ort:		Plz / Ort:	
Telefon:		Telefon:	
Mobil:		Mobil:	
e-Mail:		e-Mail:	
*Unterschrift			



e5 - BASISVEREINBARUNG – BEIBLATT NR. 4: BEFRISTETE SONDERVEREINBARUNG

Für die Betreuung gemäß dem Beiblatt „Leistungsangebot“ leisten die Gemeinden an den Landesträger, die NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH., einen jährlichen Programmbeitrag in Abhängigkeit der Gemeindegröße. (Siehe Beiblatt Nr. 3 – Programmbeiträge)

Für einen befristeten Zeitraum kann die Zahlung des Programmbeitrages an die eNu seitens der Gemeinde ausgesetzt und dafür der entsprechende Betrag von der e5-Gemeinde zweckgebunden verwendet werden.

Diese Sondervereinbarung ist eine freiwillige Vereinbarung und kann von der eNu jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Sofort nach der Kündigung ist von der Gemeinde wieder der Programmbeitrag entsprechend der Tabelle im Beiblatt Nr. 3 zu entrichten.

Zweckwidmung des Programmbeitrages

Der Betrag in der Höhe des jährlich zu entrichtenden indexierten Programmbeitrages wird jährlich im Zuge des Budgetbeschlusses der Gemeinde für Aktivitäten im e5-Programm zweckgebunden.

Folgende Aktivitäten können, sofern sie in den entsprechenden e5-Jahresplanungen der Gemeinde verankert und vom e5-Team beschlossen wurden, mit dem zweckgebundenen e5-Budget bestritten werden:

- 1) **Vernetzung, Qualifizierung und Weiterbildung von Verwaltungsbediensteten der Gemeinde und e5-Teammitglieder**
(z.B.: Teilnahme an fachspezifischen Exkursionen, Vortragstätigkeit und Teilnahme von e5-Teammitgliedern bei Veranstaltungen in Niederösterreich, nach e5-Maßnahmenkatalog anerkannte Weiterbildungen)
- 2) **Förderung von Institutionen für Energie- und Klimaschutz im In- und Ausland**
(Klimabündnisbeitrag, Beitrag zur Klima- und Energie-Modellregion – KEM)
- 3) **Bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Mobilität und Energieeffizienz**
(z.B.: Werbemittelkosten: Graphik/Druckkosten, Infostände, Referenten, Gewinnspiele)
- 4) **Fachexpertise**
(z.B.: für Studien und Analysen, Contractingbegleitung, Sanierungskonzepte)

Grundsätzlich von der Finanzierung ausgenommen sind jegliche Investitionskosten für Umsetzungsmaßnahmen (z.B.: LED-Beleuchtungsumstellung, PV-Anlagen), gemeindeeigene Förderungen sowie eigene Personalkosten.

Die Energie- und Umweltagentur ist jährlich von den zweckgebundenen Ausgaben zu informieren.

Der zweckgebundene Beitrag ist indexiert (VPI), die Preisbasis ist 2010 (VPI 2010=100), und wird jährlich angepasst.



Für die Stadtgemeinde Mautern an der Donau beträgt der zweckgebundene Beitrag nach vorläufiger Indexberechnung* für das Jahr 2020

€ 6.012,90 EUR*

*Indexanpassung nach Indexrechner der Statistik Austria. (Jänner 2011 – Jänner 2020)

Kündigung der Vereinbarung

Die Energie- und Umweltagentur NÖ kann diese Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung erfolgt die Verrechnung des aliquoten Jahresbeitrags ab Kündigungsdatum an die Gemeinde. Die Gemeinde kann jährlich von der Vereinbarung zurücktreten. Gilt diese Vereinbarung nicht mehr, so ist der indexierte Betrag für die Betreuungsleistung der eNu an die Energie- und Umweltagentur zu entrichten. Für die Kündigung ist eine formlose schriftliche Mitteilung ausreichend.



e5 - BASISVEREINBARUNG – BEIBLATT NR. 5: VEREINBARUNG E5-NIEDERÖSTERREICH ZUR ÜBERTRAGUNG IN DEN FÖRDERZEITRAUM 2021-2027

Dieses Beiblatt wird den bestehenden e5-Gemeinden in NÖ zur Unterfertigung vorgelegt und gilt für alle e5-Gemeinden in Niederösterreich mit Start der EFRE Förderperiode 2021-2027.

1) Zur Übernahme von e5-Gemeinden in die neue Förderperiode sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- ✓ **Die Gemeinde ist Klimabündnisgemeinde**
- ✓ **Die Gemeinde ist ENERGIE.Vorbild.Gemeinde**

e5-Gemeinden die nicht Mitglied des Klimabündnisses sind, kann dies nachgesehen werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass man sich um eine Verankerung des Klimabündnis in der Gemeinde bemüht hat.

Sollte eine Gemeinde nicht ENERGIE.Vorbild.Gemeinde sein, besteht die Möglichkeit, die für das Benchmark der e5-Gemeinden erforderlichen Daten in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen und die Übertragung in den Siemens-Navigator im Rahmen des unten genannte „Budgets für energie- und Klimaschutzrelevante Energiepolitik“ zu finanzieren. Der e5-Betreuer ist Ansprechpartner hierfür und veranlasst die Übertragung durch eine hierfür qualifizierte Person.

- ✓ **e5-Team bestehend aus mindestens 5 Personen**

Eine Aufnahme ins e5-Programm erfolgt ausnahmslos erst **nach** erfolgter Umsetzung aller oben genannten Voraussetzungen.

2) Weiters gelten für alle Gemeinden im e5-Programm folgende Bedingungen:

- ✓ **Sicherstellung eines funktionierenden Prozesses**
Bei **Ausscheiden von Personen** aus dem e5-Team, sind die entsprechenden Funktionen innerhalb eines halben Jahres nachzubesezen. (Mind. Teamgröße 5 Personen). Sollte innerhalb eines Jahres kein funktionierendes e5-Team benannt sein, bzw. sollten keine Arbeitssitzungen einberufen werden, so steht es dem Landesprogrammträger frei die Basisvereinbarung einseitig zu kündigen.
- ✓ **Vorbildliche Energiebuchhaltung für e5-Gemeinden**
Für bestehende e5-Gemeinden wird eine Übergangsfrist bis 31.7.2021 gewährt, um die Energiebuchhaltung vorbildlich umzusetzen, andernfalls behält sich der Landesprogrammträger vor, die e5-Basisvereinbarung zu kündigen.

Die Energiebuchhaltung hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Energiebuchhaltung ist gemäß NÖ EEG 2012 zu führen wobei für e5-Gemeinden die Führung einer monatlichen Energiebuchhaltung Voraussetzung ist
- Einzelne Energieträger sind getrennt zu erfassen

- monatliche Energieverbräuche einzelner Objekte sind gegliedert nach definierten Nutzungskategorien in einer vom Land definierten Form verfügbar zu halten
- der Energieverbrauch ist automatisiert nach den Vorgaben des Landes zu benchmarken
- der Jahresbericht gem. NÖ EEG ist jährlich in einer vordefinierten, für alle e5-Gemeinden in NÖ einheitlichen Form zu erstellen

Wenn eine Gemeinde über einen Zeitraum von 3 Jahren keine qualifizierten Jahres-Energieberichte mehr verfasst, erlischt die e5-Mitgliedschaft.

✓ **Budget für energie-und klimaschutzrelevante Energiepolitik**

Die e5-Gemeinden sind Vorreiter in der Umsetzung von Energie-und Klimaschutzaktivitäten. Daher kommt der Umsetzung von messbaren Einsparungen und Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung der Klimaziele hohe Priorität zu.

- Die Zweckwidmung des Programmbeitrags für Klimaschutzmaßnahmen ist in der vorgeschriebenen Höhe im Budget zu verankern und jährlich dem Landesprogrammträger nachzuweisen (Sondervereinbarung – Beiblatt 4)

Sollte die Sondervereinbarung 4 nicht eingehalten werden, behält sich der Landesprogrammträger vor, die e5-Basisvereinbarung zu kündigen.

- ✓ Im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft von welcher Seite immer oder dem Erlöschen der Mitgliedschaft ist eine neuerliche Aufnahme ins e5-Programm frühestens nach Ablauf einer Sperrfrist von 3 Jahren möglich.

Für die Stadtgemeinde Mautern an der
Donau

Mautern an der Donau, am

.....
Bgm. Heinrich Brustbauer

Der Bürgermeister

Informationen zum Datenschutz: Im Hinblick auf die Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen weist der e5-Landesprogrammträger (LPT) darauf hin, dass gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b die Verarbeitung personenbezogener Daten der Ansprechpersonen für die Umsetzung der vereinbarten Inhalte aufgrund vorvertraglicher bzw. vertraglicher Grundlage rechtmäßig durch den LPT, den Verein e5 und von diesen beauftragte Dienstleister durchgeführt werden kann.

Die Zwecke dieser Verarbeitung liegen in der Abwicklung der e5-Programmmitgliedschaft.

Die dadurch dem LPT anvertrauten Daten werden, so diese nicht Gegenstand vereinbarter Öffentlichkeitsarbeit bzw. generell nicht öffentlich zugänglich sind, vertraulich behandelt und vor Zugriff Unbefugter geschützt.

Die Rechte, die den jeweils betroffenen Personen nach Datenschutz zustehen, sind Auskunft über die dem LPT vorliegenden Daten zu erhalten, darüber hinaus können Anträge auf Berichtigung von Daten bzw. Einschränkung der Verarbeitung von Daten gestellt werden, falls Unklarheiten abzuklären sind. Der Verarbeitung von Daten kann widersprochen werden. Ein Antrag auf Löschung von Daten kann eingebracht werden. Ein Antrag auf Übertragung von Daten in einem maschinenlesbaren Format kann gestellt werden. Gegen die ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung kann außer in Fällen der Verarbeitung durch Einwilligung, Vertrag oder bestehender Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung ein Antrag eingebracht werden. Eine allenfalls erteilte Einwilligung kann jederzeit zurückgezogen werden. Die Folgen können zu einer Nichtbehandlung von mitgeteilten Interessen liegen. Vorbringen können als Beschwerde an die Datenschutzbehörde gerichtet werden.

Auf der Website der Datenschutzbehörde <https://www.dsb.gv.at/> finden Sie weiterführende Informationen, FAQs und alle relevanten Rechtsgrundlagen für den Datenschutz in Österreich. Ansprechpartner e5-Landesprogrammträger (LPT): NÖ Energie-und Umweltagentur GmbH.